

13.02.2019

## DR. HUBERTUS KNABE

### Die Rechtsstelle des MfS

Wozu brauchte der DDR-Staatssicherheitsdienst eine Rechtsstelle – wo er doch sonst das Recht mit Füßen trat? Tatsächlich spielte die Rechtsstelle im Ministerium für Staatssicherheit mit seinen 91.000 hauptamtlichen Mitarbeitern nur eine marginale Rolle. Dass sie zeit ihrer Existenz nie mehr als ein Dutzend Mitarbeiter beschäftigte, sagt viel über die Stellung des Rechts in der Geheimpolizei der SED aus. Und dennoch: Im Zuge der „Verrechtlichung“ der kommunistischen Diktatur wurde die Rechtsstelle verstärkt um fachliche Unterstützung gebeten – zum Beispiel als die Stasi nach einer Begründung suchte, warum der kirchliche Aufnäher „Schwerter zu Pflugscharen“ illegal war.

In: Engelmann, Roger/Vollnhals, Clemens (Hg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, Berlin 1999, S. 329-345.

## Die Rechtsstelle des MfS<sup>1</sup>

Im Gesamtgefüge des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) mit seinen zuletzt rund 91 000 hauptamtlichen Mitarbeitern kommt der Rechtsstelle des MfS nur eine marginale Stellung zu. Daß diese juristische Clearing-Stelle zeit ihrer Existenz nie mehr als ein Dutzend Mitarbeiter beschäftigte und erst in den Reformplänen des Herbstes 1989 für ein neues Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) größeres Gewicht zuerkannt bekam, illustriert schon für sich genommen die Stellung des Rechts in der Geheimpolizei der SED. Tatsächlich waren juristische Fragen im MfS weniger eine Sache der Rechtsstelle als vielmehr der knapp 500 Mitarbeiter starken Hauptabteilung IX, des sogenannten Untersuchungsorgans, weil für die Arbeit des Staatssicherheitsdienstes das Recht in erster Linie als codifiziertes Verfolgungsinstrument von Bedeutung war.

Daß die Rechtsstelle im Vergleich zu anderen Dienstseinheiten des MfS nur von geringer Relevanz war, bedeutet freilich nicht, daß man auf eine Analyse ihrer Funktion und Entwicklung getrost verzichten könnte. Auch das negative Resultat einer Untersuchung ihrer Bedeutung vermittelt vielmehr Erkenntnisse über das Verhältnis zwischen MfS und Justiz. Durch ihre besonderen Aufgaben als juristische Gutachterstelle der Ministeriumsspitze in Grundsatzangelegenheiten, als juristischer Ratgeber im Alltagsleben des MfS und als eine Art Membran, an der internationales Recht und die Rechtspraxis der DDR aneinanderstießen, fokussiert sich in ihr vielleicht sogar in besonderer Weise das elementare Spannungsfeld zwischen Recht und Diktatur sowie der widersprüchliche Prozeß einer zunehmenden rechtlichen Formalisierung der SED-Herrschaft.

### 1. Entstehung und Entwicklung

Die Rechtsstelle des MfS entstand Mitte der fünfziger Jahre als juristische Beratungsstelle beim Minister für Staatssicherheit; ein formeller Gründungsbefehl ist nicht überliefert. In der Kaderakte des langjährigen Leiters (1957–1981), Hans-Georg Filin, ist jedoch vermerkt, daß dieser im Oktober

<sup>1</sup> Ich danke Frau Angela Schmole für ihre Unterstützung bei der Recherche nach den in diesem Beitrag verwendeten Dokumenten.

1957 „Leiter“ der Rechtsstelle wurde, nachdem er im Februar 1956 zunächst stellvertretender Leiter der Abteilung Information im MfS Berlin und im März 1957 „persönlicher Referent“ von Mielke geworden war.<sup>2</sup> Schon vor seiner Ernennung zum Rechtsstellenleiter fungierte Filin, der sein Jurastudium an der Universität Rostock nach zwei Jahren ergebnislos abgebrochen hatte, aber als eine Art Sachverständiger für juristische Fragen. So verfaßte er im November 1956 eine „Stellungnahme zum Entwurf der Ordnung über die staatsanwaltliche Aufsicht in der Deutschen Demokratischen Republik“, in der er eine Reihe von Vorschlägen für die Lösung des „Hauptproblems“ des Entwurfes unterbreitete: die „Verhinderung von Störungen der operativen (konspirativen) Arbeit durch unsachgemäßes Eingreifen des Staatsanwaltes“.<sup>3</sup> In dieser Zeit arbeitete die Rechtsstelle als ein Teil des Büros der Leitung (BdL), aus dem sie 1969 herausgelöst wurde. Ab Mai 1960 lautete die genaue Amtsbezeichnung Filins der Kaderakte zufolge: Leiter des Referates 5 im Büro der Leitung – Rechtsstelle.

Aus der Sicht Filins war die Arbeit der Rechtsstelle in den ersten Jahren wenig zufriedenstellend, um nicht zu sagen: desolat. 1964 wurden deshalb „Vorstellungen und Gedanken zu Problemen der Rechtsberatung und Mitarbeit an der Rechtssetzung“ zu Papier gebracht, in denen ein Ausbau und eine Spezialisierung für erforderlich gehalten wurden. Die Mitarbeiter der Rechtsstelle sollten nicht mehr dazu gezwungen sein, „erst bei der Übernahme eines konkreten Auftrages notdürftig die erforderlichen wissenschaftlichen Vorarbeiten zu leisten“. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sollten statt dessen für jeden einzelnen Mitarbeiter konkret abgegrenzt werden, damit diese sich vorausschauend auf ihre Aufgaben vorbereiten könnten. Eine solche Spezialisierung setze voraus, daß die einzelnen Arbeitsbereiche mit befähigten juristisch ausgebildeten oder im Fernstudium befindlichen Mitarbeitern besetzt würden, wobei für jeden jeweils ein Vertreter vorhanden sein müsse. Konkret wurde vorgeschlagen, die Rechtsstelle zu untergliedern in ein allgemeines Sekretariat sowie in die Arbeitsbereiche „Strafrecht und Militärrecht“, „Wirtschafts-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Patentrecht“ und „Staatsrecht und Völkerrecht“.<sup>4</sup>

Zur Umsetzung dieser Pläne kam es aber erst, nachdem die Rechtsstelle 1969 den Status einer selbständigen Abteilung erhalten hatte.<sup>5</sup> Bis dahin bestand sie einem Bericht ihres Leiters vom März 1970 zufolge lediglich „aus drei juristischen Mitarbeitern, die sich sprunghaft auf nahezu allen Rechtsgebieten betätigen mußten. Eine Spezialisierung auf einzelne Rechtsgebiete

2 BStU, ZA, KS 26843/90, Bl. 48 und 201.

3 Stellungnahme zum Entwurf der Ordnung über die staatsanwaltliche Aufsicht in der Deutschen Demokratischen Republik vom 19.11.1956, S. 1; BStU, ZA, SdM 1217.

4 Ausarbeitung der Rechtsstelle vom 22.7.1964 (ohne Titel); BStU, ZA, RS 19, Bl. 1–9.

5 Die Bildung einer eigenen Abteilungsparteiorganisation (APO) in der Rechtsstelle erfolgte erst 1971. Vgl. Rechtsstelle: Abschlußberichterstattung über die zu Ehren des XX. Jahrestages der DDR, einschließlich des XX. Jahrestages des MfS durchgeführten Maßnahmen vom 13.3.1970; BStU, ZA, RS 19, Bl. 13–20, hier 17.

war nicht möglich.“ Erst im Mai 1969 sei der Stellenplan der Rechtsstelle den Erfordernissen entsprechend erhöht und die Rechtsstelle mit juristischen Mitarbeitern „nach und nach aufgefüllt worden“.<sup>6</sup> Die Statistik verzeichnet zu dieser Zeit einen Anstieg der Mitarbeiterzahl von fünf (1969) auf elf (1970), die sich danach nur noch unwesentlich verschiebt.<sup>7</sup> Darüber hinaus wurde Ende der sechziger Jahre aus den sieben Offizieren im besonderen Einsatz (OibE), die für das MfS an der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität tätig waren, eine „Arbeitsgruppe Kriminalistik“ gebildet, die vorübergehend der Rechtsstelle angegliedert wurde; einer von ihnen war der Kriminalistikprofessor und Sektionsdirektor Ehrenfried Stelzer.<sup>8</sup> Über deren Arbeit heißt es in einem „Rapport“ der Rechtsstelle vom Februar 1970: „Die Offiziere im besonderen Einsatz haben sich in Durchführung ihrer Verpflichtung zum 20. Jahrestag der DDR mit Erfolg an der Gründung einer Schriftenreihe ‚Kriminalistik und forensische Wissenschaften (Beiträge zur Theorie und Praxis der sozialistischen Kriminalistik)‘ beteiligt.“<sup>9</sup> 1972 verfügte die Rechtsstelle sogar über acht OibE, doch die Hauptabteilung Kader und Schulung, die für die Ausbildung von MfS-Angehörigen an der Humboldt-Universität zuständig war, forcierte die (Wieder-) Eingliederung der OibE in ihren Bestand.<sup>10</sup> Ende der siebziger Jahre wurden die OibE nicht mehr als Planstellen der Abteilung geführt.<sup>11</sup>

6 Ebenda, Bl. 13.

7 Die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter entwickelte sich wie folgt: 1969: 5; 1970–72: 11; 1973: 12; 1974: 11; 1975/76: 12; 1977/78: 13; 1979/80: 12; 1981–84: 11; 1985: 10; 1986: 11; 1987–89: 12. Jens Giesecke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS-Handbuch, Teil IV/1), BStU, Berlin 1995, Anlage: Mitarbeiterstatistik der Dienstseinheiten des MfS Berlin 1954 bis 1989.

8 Die Zusammenarbeit des MfS mit Stelzer begann 1961 im Zusammenhang mit der Ausbildung von MfS-Angehörigen auf dem Gebiet der Kriminalistik an der Humboldt-Universität. Im Januar 1962 wurde seine Einstellung als „Offizier im besonderen Einsatz“ vorgenommen. Zwischen 1962 und 1975 wurden ca. 380 MfS-Angehörige durch die Sektion ausgebildet, der dafür 16 OibE-Planstellen und jährlich 35 000 bis 40 000 Mark zur Verfügung gestellt wurden. Für seine Arbeit wurde Stelzer mehrmals durch das MfS ausgezeichnet. Vgl. HA KuSch: Beurteilung des Genossen Dr. Ehrenfried Stelzer vom 22.4.1965; BStU, ZA, KS 19716/90, Bd. 1, Bl. 54–56. HA KuSch: Information über die Zusammenarbeit mit der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin und seinem Direktor, Oberstleutnant der K, Prof. Dr. Stelzer, vom 31.10.1975; ebenda, Bd. 2, Bl. 183–189. Ferner: BStU, ZA, Diszi 7707/92; Diszi 5278/92; Diszi 6227/92; ZMA 3590.

9 Rechtsstelle: Rapport über die zu Ehren des 20. Jahrestages der DDR einschließlich des 20. Jahrestages des MfS erzielten Ergebnisse vom 3.2.1970; BStU, ZA, RS 19, Bl. 10–12, hier 11. Die Schriftenreihe „Kriminalistik und forensische Wissenschaften. Beiträge zur Theorie und Praxis der sozialistischen Kriminalistik und der forensischen Wissenschaften“ erschien seit 1970 als Organ der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität Berlin; als Herausgeber fungierte Prof. Dr. Ehrenfried Stelzer.

10 Nach Ansicht des Leiters der Abteilung Schulung, Bröer, war die Zuordnung der AG Kriminalistik und ihres Leiters, Stelzer, zur Rechtsstelle nicht befriedigend, „zumal der Leiter der Rechtsstelle sich nicht als Disziplinarvorgesetzter des Genossen Stelzer betrachtet und immer dessen Selbständigkeit als AG-Leiter betont“. Abt. Schulung: Information vom 10.7.1969; BStU, ZA, KS 19716/90, Bd. 2, Bl. 157–161, hier 160.

11 Henry Böhm: Die Rechtsstelle des Ministeriums für Staatssicherheit. Abschlußarbeit für die Archivschule Potsdam, Berlin 1991 (Manuskript), S. 13.

In den frühen siebziger Jahren bemühte man sich vor allem um den Ausbau der fachlichen und organisatorischen Basis der Rechtsstelle. Zu diesem Zweck wurden eine juristische Handbibliothek aufgebaut sowie diverse Karteien angelegt; die neuen Mitarbeiter sollten einen ständigen „Kontakt mit den Rechtsabteilungen anderer staatlicher Organe“ pflegen. Das „von der Rechtsstelle aufgebaute Rechtsanwaltsbüro“ müsse weiter entwickelt werden, „so daß ein meßbarer Nutzen für das MfS nachgewiesen werden kann, der sich sowohl in der Erhöhung der Sicherheit als auch in materiellen Ergebnissen ausdrücken muß“. <sup>12</sup> Eine „wesentliche Verbesserung“ müsse auch in der Arbeit der Kriminalistik an der Humboldt-Universität erreicht werden. Außerdem schlug die Rechtsstelle die Einrichtung einer Ehe- und Familienberatungsstelle für MfS-Angehörige vor. <sup>13</sup>

Nach rund zweijähriger Existenz der Rechtsstelle in ihrer neuen Form stellte ihr Leiter im November 1971 fest, daß nunmehr nahezu alle Mitarbeiter in der Lage seien, „ihr Sachgebiet ordnungsgemäß zu bearbeiten und eigene Initiativen zu entwickeln“. Sie hätten sich so weit qualifiziert, daß sie bei Verhandlungen mit anderen Ministerien und Dienststellen nach vorheriger Einweisung selbständig auftreten könnten. Das Beispiel der Botschaftergespräche und der Verhandlungen mit Bonn und Westberlin zeige aber, wie wichtig der „wissenschaftliche Vorlauf“ und die „weitere Qualifizierung“ seien. <sup>14</sup> Auch 1972 stellte der Leiter der Rechtsstelle fest, daß es notwendig sei, die Hauptaufgaben für einen längeren Abschnitt rechtzeitig zu erkennen. Dazu gehörten neben den ständigen Arbeiten auf dem Gebiet des Familien- und Wirtschaftsrechts insbesondere Vorarbeiten zur Mitwirkung an den sich aus dem Grundlagenvertrag zwischen der DDR und der Bundes-

12 Dabei handelte es sich vermutlich um das Ostberliner Rechtsanwaltsbüro von Prof. Friedrich Karl Kaul, das nach dessen Ableben (1981) von Dr. Günter Ullmann und Dr. Winfried Matthäus weitergeführt wurde und noch heute existiert. Nach eigenen Angaben unterstützte Matthäus Prof. Kaul schon seit 1968, als er noch wissenschaftlicher Mitarbeiter der Sektion Rechtswissenschaften der Humboldt-Universität war. 1982 schlug die Rechtsstelle vor, Matthäus mit der Verdienstmedaille der NVA in Gold auszuzeichnen, da seine anwaltliche Tätigkeit stets darauf gerichtet sei, „die Sicherheitsinteressen des MfS voll durchzusetzen und in Vermögensangelegenheiten der DDR ökonomische Vorteile zu verschaffen“. Seitens des MfS bestünde zu ihm eine „langjährige und umfangreiche offizielle Verbindung“. Auch als Notar habe „Gen. Dr. Matthäus notarielle Beurkundungen und andere Handlungen vorgenommen, die von politisch-operativ bedeutsamem Interesse sind“. Im Archivbestand der Rechtsstelle ist nicht nur eine umfangreiche Korrespondenz zwischen den Anwälten und der Rechtsstelle überliefert, sondern auch Originalmaterial mit der Provenienz des Anwaltsbüros. Vgl. Rechtsstelle: Vorschlag vom 10.11.1982; BStU, ZA, RS 866, Bl. 390 f. Lebenslauf von Winfried Matthäus vom 18.1.1974, beigelegt seiner Dissertation; Universitätsbibliothek 74 HB 2464, Bd. 2. Aktenvermerk (ohne Herkunftsbezeichnung) vom 2.11.1981, betr.: Anwaltsbüro Prof. Dr. Kaul, Dr. G. Ullmann, Dr. W. Matthäus; BStU, ZA, RS 56a, Bl. 267–274.

13 Rechtsstelle: Abschlußberichterstattung über die zu Ehren des XX. Jahrestages der DDR, einschließlich des XX. Jahrestages des MfS durchgeführten Maßnahmen vom 13.3.1970; BStU, ZA, RS 19, Bl. 13–20, hier 18–20.

14 Leiter der Rechtsstelle: Einschätzung einiger Seiten der Entwicklung des politisch-ideologischen und moralischen Zustandes der Rechtsstelle und ihrer Kaderarbeit im Jahre 1971 vom 15.11.1971; BStU, ZA, RS 19, Bl. 23–27, hier 24.

republik ergebenden Folgeverträgen und Folgemaßnahmen auf innenpolitischem Gebiet sowie in vermögensrechtlichen Fragen.<sup>15</sup>

Die Arbeit der Rechtsstelle konzentrierte sich nun in starkem Maße auf die Ausgestaltung und Umsetzung des Vertragswerkes zwischen beiden deutschen Staaten sowie mit Westberlin. So konstatierte der Leiter der Rechtsstelle 1973 „eine Vielzahl neuer und komplizierter Aufgaben“, die sich unmittelbar aus der Weiterentwicklung der deutsch-deutschen Beziehungen ergaben. Beispielsweise wirkte die Rechtsstelle an der Durchsetzung des Verkehrsvertrages, des Transitabkommens, des Grundlagenvertrages und den Fragen der Grenzregelung mit.<sup>16</sup> Auch 1974 verwies er in seinem Jahresbericht auf die „umfangreiche Kommissionsarbeit, die sich aus den Beziehungen zur BRD und Westberlin ergab“.<sup>17</sup>

Nach der Konsolidierung der Rechtsstelle sah man sich ab Mitte der siebziger Jahre verstärkt durch den inneren „Verrechtlichungsprozeß“ gefordert, der sich unter anderem in einem Politbürobeschuß zur Rechtspolitik vom Mai 1974 und im neuen Zivilgesetzbuch der DDR (1975) niederschlug.<sup>18</sup> So beteiligte sich die Rechtsstelle an der Ausarbeitung verschiedener neuer Gesetze, insbesondere auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Strafrechts, sowie des Vollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes. Namentlich wurde sie einbezogen in die Formulierung des Kulturgutschutzgesetzes, des Vertragsgesetzes, des Grenzgesetzes, der Nachfolgeregelungen zum Verteidigungsgesetz, des Rechtsanwaltsgesetzes und weiterer rechtlicher Bestimmungen. Auch an den Regelungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Zwangsumtausches (1980) und der Einschränkung des Reiseverkehrs nach Polen wirkte die Rechtsstelle mit. Daneben war sie weiterhin in die Arbeit der gemeinsamen Transit-, Grenz- und Verkehrskommission mit der Bundesrepublik eingebunden.<sup>19</sup>

Die zum Teil sehr speziellen juristischen Fragen machten auch eine fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter und ihrer Arbeit erforderlich. Drei von ihnen begannen 1974 mit der Ausarbeitung von Dissertationen an der Juristischen Hochschule, ein anderer Mitarbeiter sollte zusätzlich in die neuen

15 Leiter der Rechtsstelle: Einschätzung einiger Seiten der Entwicklung des politisch-ideologischen und politisch-moralischen Zustandes der Rechtsstelle und ihrer Kaderarbeit im Jahre 1972 vom 21.12.1972; BStU, ZA, RS 19, Bl. 32–38, hier 34.

16 Leiter der Rechtsstelle: Einschätzung einiger Seiten der Entwicklung des politisch-ideologischen und politisch-moralischen Zustandes der Rechtsstelle und ihrer Kaderarbeit im Jahre 1973 vom 3.12.1973; BStU, ZA, RS 19, Bl. 39–45, hier 39.

17 Leiter der Rechtsstelle: Einschätzung einiger Seiten der Entwicklung des politisch-ideologischen und politisch-moralischen Zustandes der Rechtsstelle und ihrer Kaderarbeit im Jahre 1974 vom 10.12.1974; BStU, ZA, RS 19, Bl. 49–55, hier 50.

18 Beschluß des Politbüros vom 7.5.1974 über die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung breiterer Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen; SAPMO-BA, DY 30, J IV 2/2, A 1777/8.

19 Leiter der Rechtsstelle: Bericht zur politisch-ideologischen und politisch-moralischen Entwicklung und Wirksamkeit der Kaderarbeit vom 16.12.1980; BStU, ZA, RS 19, Bl. 112–120, hier 113.

Probleme des Zivilrechts eingearbeitet werden; darüber hinaus beteiligten sich die Mitarbeiter an verschiedenen Forschungsvorhaben.<sup>20</sup> Bald hatten Filin, sein Stellvertreter Udo Lemme sowie die Mitarbeiter Klaus Emmerich und Peter Mühlberger ihren Dokortitel in der Tasche.<sup>21</sup> 1980 wurde damit begonnen, eine „Konzeption für den Ausbau und Aufbau von Wissenschaftsvorlauf, Dokumentation und Information in der Rechtsstelle“ umzusetzen sowie die „Aufgabenstellung der Rechtsstelle im MfS“ schriftlich zu fixieren.<sup>22</sup>

Gesundheitliche Probleme führten dazu, daß 1981 der bisherige Leiter der Rechtsstelle aus der Arbeit ausschied und sein Stellvertreter, Udo Lemme, die Nachfolge antrat. Zugleich wurde die Rechtsstelle dienstrechtlich dem Leiter der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG) unterstellt. Unter Lemmes Leitung hatten die Mitarbeiter der Rechtsstelle nun auch „verstärkt unmittelbar operative Aspekte zu berücksichtigen“. Neben den bisherigen Aufgabenschwerpunkten – Mitwirkung an der DDR-Gesetzgebung und an den innerdeutschen Verhandlungen – gewannen neue Arbeitsfelder an Bedeutung wie die Unterstützung anderer Dienstseinheiten „bei der Ausschöpfung der Möglichkeiten des sozialistischen Rechts zur Lösung politisch-operativer Aufgaben“, die „Mitwirkung an der Erarbeitung innerdienstlicher Bestimmungen“ und die „Schaffung weiterer Voraussetzungen zur Durchsetzung der Sicherheitsinteressen des MfS durch Ausbau der Kontakte zu den Organen des Zusammenwirkens und Einzelpersonen“,<sup>23</sup> 1984 war erstmals von der „Mitarbeit an komplexen Maßnahmen gegen feindliche Kräfte im Innern der DDR, Fragen der Übersiedlung und des Mißbrauchs diplomatischer Vertretungen“ die Rede.<sup>24</sup>

20 Leiter der Rechtsstelle: Einschätzung einiger Seiten der Entwicklung des politisch-ideologischen und politisch-moralischen Zustandes der Rechtsstelle und ihrer Kaderarbeit im Jahre 1974 vom 10.12.1974; BStU, ZA, RS 19, Bl. 49–55, hier 55.

21 Vgl. Heinz Ehrhardt, Willy Woythe, Bruno Mangold und Klaus Emmerich: Die völker- und staatsrechtlichen Grundfragen der Staatsgrenzen. Die Grenze zwischen der DDR und der BRD zur Ostsee und um Westberlin und die politisch-operativen Aufgaben zu ihrer Sicherung (3 Bde.), Potsdam 1975; BStU, ZA, JHS 21847. Hans Filin, Alwin Brandt, Udo Lemme und Peter Mühlberger: Für die Arbeit des MIS bedeutsame politisch-rechtliche Grundfragen des Westberlinproblems und sich daraus ergebende politisch-operative Schlußfolgerungen und Aufgaben, Potsdam 1977 (im erschlossenen Bestand des BStU nicht vorhanden). Aufgrund des Einigungsvertrages sind die von der Juristischen Hochschule verliehenen Dokortitel auch nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik gültig geblieben.

22 Leiter der Rechtsstelle: Bericht zur politisch-ideologischen und politisch-moralischen Entwicklung und Wirksamkeit der Kaderarbeit vom 16.12.1980; BStU, ZA, RS 19, Bl. 112–120, hier 113. Vgl. auch Konzeption für den Auf- und Ausbau von Wissenschaftsvorlauf, Dokumentation und Information in der Rechtsstelle (1. Entwurf); BStU, ZA, RS 6, sowie Aufgabenstellung für die Rechtsstelle im Ministerium für Staatssicherheit (Entwurf); BStU, ZA, RS 1196.

23 Leiter der Rechtsstelle: Bericht zur politisch-ideologischen und moralischen Entwicklung und Wirksamkeit der Kaderarbeit vom 16.12.1983; BStU, ZA, RS 19, Bl. 146–152, hier 147.

24 Leiter der Rechtsstelle: Bericht zur politisch-ideologischen und moralischen Entwicklung und Wirksamkeit der Kaderarbeit 1984; BStU, ZA, RS 19, Bl. 165–171, Bl. 166.

Sichtbaren Bedeutungszuwachs erhielt die Rechtsstelle – jedenfalls auf dem Papier – erst im November 1989, als das MfS aufgelöst und als Nachfolgeeinrichtung das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) gebildet wurde. In diversen Vorlagen und Plänen wurde nun ihr Ausbau zur „Rechtsabteilung“ betrieben, die unmittelbar dem Leiter des AfNS unterstellt und „für die Festigung und Durchsetzung der Gesetzlichkeit“ verantwortlich sein sollte. Neben den bis dahin von der Rechtsstelle wahrgenommenen Aufgaben wurde vorgeschlagen, „im Interesse der Festigung des Vertrauens der Bürger unseres Landes zum Amt für Nationale Sicherheit [auch] die Eingabenbearbeitung an die Rechtsabteilung zu binden“, wirtschaftsrechtliche Verträge dort „zentral“ zu bearbeiten und die Bezirks- und Kreisämter für Nationale Sicherheit rechtlich zu beraten. „Rechtssetzungsaufgaben“ sollten innerhalb des AfNS nur noch von der Rechtsabteilung „federführend“ bearbeitet werden und „dienstrechtliche Bestimmungen, die in Grundrechte der Mitarbeiter eingreifen, [nicht mehr] ohne Mitarbeit der Rechtsabteilung erarbeitet werden“. Für die zusätzlichen Aufgaben wurden zwei, später sogar sieben neue Planstellen für erforderlich gehalten, die mit namentlich bereits fixierten Mitarbeitern aus den Bereichen „Kader und Schulung“ und dem „Büro der Leitung“ besetzt werden sollten.<sup>25</sup> In einem letzten Strukturschema für den geplanten „Verfassungsschutz der DDR“ ist sogar ein ganzer „Bereich Recht/Eingaben/Internationale Beziehungen“ mit einer Gesamtstärke von 42 Mitarbeitern vorgesehen – und mit Oberst Lemme an der Spitze.<sup>26</sup> Parallel dazu trat die Rechtsstelle während des politischen Umbruchs mit rechtlichen Ratschlägen und „Argumentationen“ in Erscheinung – zum Beispiel zur Notwendigkeit der „Gewährung sozialer Leistungen im Zusammenhang mit der Auflösung des MfS/AfNS“, der „Vernichtung von Schriftgut“ oder zur Problematik der Rechtsnachfolge im Zusammenhang mit der Auflösung des AfNS.<sup>27</sup> Die hochgesteckten Planungen der Rechtsstellenleitung scheiterten jedoch daran, daß die Bevölkerung der DDR überhaupt keinen Geheimdienst mehr wollte, so daß der Leiter der Rechtsstelle am 5. März 1990 den „Abschlußbericht“ über die von ihm selbst durchgeführte Auflösung seiner Dienstseinheit quittieren mußte.<sup>28</sup>

25 Stellung und Aufgaben einer Rechtsabteilung im Amt für Nationale Sicherheit, o. D. (November 1989); BStU, ZA, RS 18, Bl. 3–6, hier 3 und 6.

26 Beschluß über Verantwortung und Aufgaben des Verfassungsschutzes der DDR (Entwurf), o. D., Anlage 1a, sowie Stellenplan für den Bereich Recht/Eingaben/Internationale Beziehungen; BStU, ZA, RS 18, Bl. 9–13 und 21–24. Strukturschema Bereich Recht/Eingaben/Internationale Beziehungen; BStU, ZA, RS 387, Bl. 32–34.

27 Argumentation für Gewährung sozialer Leistungen im Zusammenhang mit der Auflösung des MfS/AfNS; Entwicklung und Klarstellung eines Rechtsstandpunktes zur Verständigung im Amt und gegenüber Mitarbeitern; Zur Problematik der Rechtsnachfolge im Zusammenhang mit der Auflösung des AfNS, o. D. (Dezember 1989); ebenda.

28 Abschlußbericht über die Auflösung der Dienstseinheit vom 5.3.1990; BStU, ZA, RS 1182.



## 2. Personalbestand und Strukturen

Als selbständige Abteilung unterstand die Rechtsstelle direkt dem Minister für Staatssicherheit; die Dienstaufsicht führte die Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG). Wegen der geringen Mitarbeiterzahl (zwölf) gab es innerhalb der Rechtsstelle keine Strukturierung nach Referaten wie in anderen Diensteinheiten des MfS. An der Spitze stand lediglich ein Leiter der Abteilung, der über einen Stellvertreter, einen ihm beigeordneten Offizier für Sonderaufgaben, eine Sekretärin und einen eigenen Kraftfahrer verfügte. Daneben gab es 1988 insgesamt fünf Offiziere für Rechtsfragen, eine weitere Sekretärin sowie einen Mitarbeiter im operativ-technischen Dienst.<sup>29</sup>

Die Hauptabteilung Kader und Schulung (HA KuSch) bestätigte 1978 für die Rechtsstelle ein Planstellenvolumen von 14 Berufssoldaten; Planstellen für Offiziere im besonderen Einsatz und für Soldaten auf Zeit waren zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vorgesehen.<sup>30</sup> Über inoffizielle Mitarbeiter und konspirative Wohnungen verfügte die Rechtsstelle nicht. Nach dem Ausscheiden eines Offiziers stellte der Leiter der Rechtsstelle 1981 freiwillig eine Planstelle zur Verfügung, um gleichzeitig vorzuschlagen, daß dafür „eine differenzierte Anhebung der Vergütungsstufen der [verbliebenen] Offiziere für Rechtsfragen erfolgen sollte“.<sup>31</sup> 1983 bestätigte die HA KuSch ein Volumen von elf Planstellen für Berufssoldaten. Als 1987 auch die „Rechtssetzung im MfS“ der Rechtsstelle zugeordnet wurde, wurde dafür eine Planstelle vom Büro der Leitung „umgesetzt“. In den Kaderberichten der achtziger Jahre ist regelmäßig von einer „stabilen Kadersituation“, „langjährigen politischen und fachlichen Erfahrungen aller Genossen“ und „keinen Erscheinungen von Fehlverhalten“ die Rede.<sup>32</sup>

An der Spitze der Rechtsstelle stand seit 1981 Oberstleutnant Udo Lemme als beauftragter – ab 1988: ernannter – Leiter der Abteilung Rechtsstelle. Lemme war 1967 nach seinem Jura-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle in den Dienst der MfS getreten, und zwar als Mitarbeiter der Abteilung XX der Bezirksverwaltung Halle. 1970 wechselte er zur Rechtsstelle, deren stellvertretender Leiter er 1978 wurde. In einer Beurteilung von März 1989 wird ihm bescheinigt, vielfältige neue Ideen, Vorschläge und Anregungen zu entwickeln und sich „initiativreich an der Mitarbeit ausgewählter Gesetzesvorhaben“ zu beteiligen. Er sei Mitglied verschiedener interministerieller Arbeitsgruppen, unterhalte umfassende Arbeitskontakte zu zentralen Staatsorganen sowie zu Einzelpersonlichkeiten im Bereich der Justiz und erfülle direkte Aufträge des Ministers. Seine Kontakte ermöglichten

29 Struktur- und Stellenplan vom 2.3.1988; BStU, ZA, RS 27, Bl. 1–7.

30 Leiter der HA KuSch an den Leiter der Rechtsstelle vom 20.4.1978; BStU, ZA, RS 1206, Bl. 21.

31 Leiter der Rechtsstelle an HA KuSch vom 27.1.1981; BStU, ZA, RS 1182, Bl. 56.

32 Bericht zur Erfüllung der Aufgaben der Kaderarbeit im Jahre 1987 vom 2.11.1987; BStU, ZA, RS 20, Bl. 85–90, hier 85 f.

es, „die Interessen des MfS bzw. der Mitarbeiter vor Gerichten und in anderen Rechtsangelegenheiten wirksam durchzusetzen“; geschätzt werde seine „konsequente Vertretung der Sicherheitsinteressen“, so daß er von den „Organen des Zusammenwirkens“ wiederholt ausgezeichnet worden sei.<sup>33</sup>

### 3. Aufgaben

Dem Struktur- und Stellenplan vom August 1987 zufolge hatte die Rechtsstelle im wesentlichen folgende Aufgaben:

- „– die Mitarbeit an der Vervollkommnung und Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung der DDR und der Durchsetzung des sozialistischen Rechts unter Beachtung der spezifischen Sicherheitsinteressen des MfS,
- Wahrnehmung zentraler Aufgaben mit anderen staatlichen Organen und Einrichtungen im Rahmen der Gesamtaufgabenstellung des MfS,
- die Mitwirkung an der Ausgestaltung zwischenstaatlicher Beziehungen,
- die Unterstützung der Diensteinheiten des MfS und ihrer Mitarbeiter in Rechtsangelegenheiten.“<sup>34</sup>

In einem undatierten Entwurf vom Beginn der achtziger Jahre über die „Aufgabenstellung“ der Rechtsstelle werden diese Tätigkeitsfelder näher definiert. Deutlich wird hier die ganze Doppelbödigkeit des „Verrechtlichungsprozesses“ in der Ära Honecker. Während einerseits von der „konsequenten Einhaltung der Gesetzlichkeit“ die Rede ist, wird im gleichen Atemzug die „Nutzung der Mittel des Rechts bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ betont und aus ebendiesem Grunde die „Beachtung [...] der Sicherheitserfordernisse des MfS bei der Schaffung neuer Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie bei der Anwendung bestehender Rechtsnormen“ herausgestellt. Die Rechtsstelle sollte deshalb schon bei der Formulierung von Rechtsvorschriften den Standpunkt des MfS einbringen sowie innerhalb des MfS Vorschläge erarbeiten, „wie das sozialistische Recht [...] zur Zerschlagung und vorbeugenden Verhinderung jeglicher Angriffe des Gegners und feindlich-negativer Kräfte genutzt werden kann“.<sup>35</sup>

Konkret sollte die Rechtsstelle dem Papier zufolge auf dem Gebiet der Rechtsgestaltung unter anderem „bei der Klärung von Grundfragen der Ausgestaltung des Rechts der DDR zur Bekämpfung [...] der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen“ mitwirken, insbesondere im Bereich des Strafrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts, des Strafvollzugs und des Staatsrechts. Weitere Aufgabefelder waren die „Mitarbeit an der Ausar-

33 Rechtsstelle: Beurteilung des Gen. Oberst Lemme vom 22.3.1989; BStU, ZA, RS 14, Bl. 2–5.

34 Rechtsstelle: Struktur- und Stellenplan vom 21.8.1987; BStU, ZA, RS 20, Bl. 97–101, hier 99.

35 Rechtsstelle: Aufgabenstellung für die Rechtsstelle im Ministerium für Staatssicherheit, o. D.; BStU, ZA, RS 1196, Bl. 4–8, hier 4 und 7.

beitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Volkswirtschaft“, der „Landesverteidigung“, der „verfassungsmäßigen Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“ sowie der „Tätigkeit und Befugnisse der Staatsorgane“. Darüber hinaus sollte sich die Rechtsstelle beteiligen: an der „Erarbeitung dienstlicher Bestimmungen“; an der „Realisierung von Gesetzgebungsvorhaben zu Problemen des Völkerrechts“, insbesondere zu Fragen der Staatsbürgerschaft, der Staatsgrenze, der Rechtshilfe und des Diplomaten- und Konsularrechts; an der „Realisierung von Aufgaben“, die sich aus den Beziehungen zur Bundesrepublik und Westberlin ergaben, vor allem durch Unterstützung der Transit- und Verkehrskommission; an der „Vorbereitung von Materialien zum offensiven Vorgehen“ der DDR gegenüber dem Westen.<sup>36</sup>

Im Bereich der *Rechtsanwendung* hatte die Rechtsstelle unter anderem die Aufgabe, „Diensteinheiten des MfS bei der vollen Ausschöpfung der Möglichkeiten des sozialistischen Rechts zur vorbeugenden Verhinderung von Angriffen des Gegners und feindlich-negativer Kräfte“ zu unterstützen. Darüber hinaus sollte sie das MfS „bei der wirtschaftsrechtlichen Ausgestaltung der Kooperationsbeziehungen“ zu DDR-Betrieben beraten, die Diensteinheiten bei der Auslegung der zwischen der DDR und der Bundesrepublik bzw. Westberlin abgeschlossenen Verträge unterstützen, die Grundsatzrechtsprechung des Obersten Gerichts „auskunftsbereit aufarbeiten“, Unterstützung geben „bei der Vertiefung der Rechtskenntnisse“ der MfS-Mitarbeiter, Rechtsauskünfte, auch gegenüber Angehörigen des MfS, erteilen und diese bei Erbschaftsansprüchen im Westen juristisch unterstützen. Schließlich fungierte die Rechtsstelle auch nach außen als Rechtsvertreter des MfS, beispielsweise in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht, in zivilrechtlichen Angelegenheiten, bei der Erstellung von „Auskünften [...] als Beweismittel in Strafverfahren“ oder bei der „Durchsetzung von Rechtsansprüchen“ von MfS-Angehörigen, wofür sie „offizielle Verbindungen zu Rechtsanwälten bzw. Notaren der DDR“ unterhielt.<sup>37</sup>

Die Umsetzung dieser Aufgaben lag in erster Linie in den Händen der sogenannten Offziere für Rechtsfragen, die jeweils für verschiedene Arbeitsfelder zuständig waren: Einer der Offziere hatte vorrangig MfS-Angehörige zu beraten, und zwar in Fragen des Zivil-, Grundstücks-, Versicherungs-, Familien-, Erb-, Arbeits- und Dienstrechts; dabei arbeitete er auch mit Rechtsanwälten, Notaren und Gerichten zusammen. Ein zweiter Offizier war für Probleme des Völkerrechts verantwortlich und hatte in dieser Eigenschaft das MfS in Arbeitsgruppen und Kommissionen zu vertreten sowie mit den Beauftragten anderer Ministerien zusammenzuarbeiten; thematisch ging es dabei vor allem um völkerrechtliche Probleme in bezug auf Fragen der Staatsgrenze, des internationalen Seerechts, des Luftrechts, der UNO, der

36 Ebenda, Bl. 4 f.

37 Ebenda, Bl. 6 f.

gemeinsamen Grenzkommision mit der Bundesrepublik sowie innerstaatliche und innerdienstliche Regelungen. Ein dritter Offizier war für den Bereich Wissenschaftsvorlauf, Dokumentation und Information sowie für ausgewählte Probleme des Völkerrechts verantwortlich. Er sollte nicht nur die entsprechende Fachliteratur sammeln und weitervermitteln, sondern sich speziell um Fragen des Diplomaten- und Konsularrechts, des Ausländer- und Staatsbürgerschaftsrechts, der Rechtshilfe und des internationalen Straßenverkehrs kümmern. Ein vierter Offizier war für Wirtschaftsrecht und damit zusammenhängende Fragen des Zivilrechts zuständig. Er sollte unter anderem Rechtsvorschriften auf wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere im Bereich der Sicherheit, mit ausarbeiten und die Interessen des MfS in wirtschaftlichen Fragen vertreten. Er hatte dabei auch mit den Beauftragten anderer staatlicher Stellen zusammenzuarbeiten und innerhalb des MfS Rechtsauskünfte zu erteilen. Ein fünfter Offizier war speziell für alle Probleme der Beziehungen zu Westberlin verantwortlich. Insbesondere fielen die Auslegung und Realisierung des Viermächteabkommens und der bilateralen Vereinbarungen in sein Ressort sowie Fragen des Gebietsaustausches, des Luftverkehrs, der Büros für Besuchs- und Reiseangelegenheiten, der Reichsbahn und der Wasserstraßen in Westberlin; darüber hinaus war er für die Prüfung von Reisesperrmaßnahmen und – als einziger der Mitarbeiter – auch für die politisch-operative Bearbeitung von Personen zuständig. Der Offizier für Sonderaufgaben war schließlich für den Bereich des Strafrechts und des Rechts der Landesverteidigung verantwortlich und hatte in dieser Eigenschaft auch an allen einschlägigen Gesetzesvorhaben mitzuarbeiten. Insbesondere fielen Grundfragen des Strafrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts, der internationalen Kriminalitätsbekämpfung, des Strafvollzuges und der Sicherung des Vermögens der DDR außerhalb ihres Staatsgebietes in seine Kompetenz. Dabei hatte er ebenfalls mit den anderen Ministerien sowie mit dem Generalstaatsanwalt der DDR zusammenzuarbeiten.<sup>38</sup>

In der Praxis wurde der Leiter der Rechtsstelle in der Regel vom Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers (AGM) oder einer anderen Diensteinheit um seine Stellungnahme zu den in die Kompetenz der Rechtsstelle fallenden Fragen gebeten. So erhielt die Rechtsstelle beispielsweise vor den Sitzungen der Grenzkommision der DDR und der Bundesrepublik regelmäßig die „Direktive für das Auftreten der DDR-Delegation [...] mit der Bitte um Zustimmung bzw. Meinungsäußerung“.<sup>39</sup> Der zuständige Offizier für Rechtsfragen machte dann eine Vorlage, und Oberst Lemme gab auf dieser Basis seine Stellungnahme ab. Auch die Westberlin-Abteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten stimmte ihre Verhandlungsdirektiven und Vereinbarungen jeweils mit der Rechtsstelle ab. Bei nichtgeheimdienstli-

38 Vgl. die Funktions- und Qualifikationsmerkmale zu den Planstellen aus dem Jahr 1980; BStU, ZA, RS 492, Bl. 6–28.

39 Leiter der AGM an Leiter der Rechtsstelle vom 31.1.1986; BStU, ZA, RS 115, Bl. 50.

chen Angelegenheiten aus dem Bereich der deutsch-deutschen Beziehungen, bei denen eine Beteiligung des MfS gefragt war, wurden die Eingänge von Mielke oder seinem Sekretariat in der Regel auf die Rechtsstelle ausgezeichnet. Diese erarbeitete dann, nach Abstimmung mit den betroffenen Diensteinheiten, für den Minister eine Entscheidungsvorlage, von der gewöhnlich ein Durchschlag an die ZAIG ging.<sup>40</sup>

In ähnlicher Weise nahm die Rechtsstelle auch zu anderen, zumeist die innere oder äußere Sicherheit betreffenden Vorlagen, Entwürfen oder Studien Stellung. Das Spektrum der juristischen Stellungnahme reichte dabei von der Begutachtung der neuen Geschäftsordnung des DDR-Ministerrates (1981) über die Einschätzung eines neuen Musterabkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handelsschifffahrt mit nichtsozialistischen Ländern (1983/84) bis hin zur Meinungsäußerung zum Arbeitsentwurf einer neuen Schußwaffenverordnung der DDR (1985). Darüber hinaus arbeitete die Rechtsstelle in verschiedenen interministeriellen Arbeitsgruppen mit. Zum Teil war sie an der Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen auch „unmittelbar beteiligt“, beispielsweise bei der Anordnung des Ministerrates über Regimefragen an der Staatsgrenze und beim Volkspolizeigesetz.<sup>41</sup>

Die Rechtsstelle hatte in diesen Abstimmungsprozessen freilich nur beratende Funktion, und ihre Vorschläge wurden keineswegs immer berücksichtigt. So fand etwa die vorgeschlagene Änderung im Arbeitsentwurf einer Beschlußvorlage zur Zensur im Verteidigungszustand vom April 1986 letztlich keinen Eingang in den entsprechenden Beschluß des Politbüros vom Februar 1987.<sup>42</sup> Fragen der *Handhabung* des Strafrechtes wurden darüber hinaus, auch wenn sie die Kompetenzen der Rechtsstelle tangierten, ohnehin vom Leiter der HA IX entschieden, wie das folgende Beispiel zeigt: Im Februar 1984 übersandte der Westberliner Generalstaatsanwalt nach Protesten des DDR-Außenministeriums ein Rechtshilfeersuchen an den Generalstaatsanwalt der DDR zu mehreren Vorfällen, bei denen die Grenzanlagen der DDR und das anwesende Wachpersonal von Westberlin mit Steinen beworfen und beschossen wurden; in dem Ersuchen wurde um Beweismaterial und Zeugenvernehmungen gebeten. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten berief daraufhin eine interministerielle Besprechung ein, da, wie es hieß, „dieses Ermittlungsverfahren erstmalig jahrelang erhobenen Forde-

40 Zur Rolle der Rechtsstelle in den Verhandlungen mit Westberlin vgl. Gerhard Kunze: Kontakte und Verhandlungen zwischen dem Land Berlin und der DDR während der Jahre 1949–1989. Berlin 1999 (Manuskript), S. 230 und 328.

41 Rechtsstelle: Berichterstattung zur Strafrechtsschulung gemäß Befehl 3/68 und der 1. Ergänzung vom 14.1.1970; BStU, ZA, RS 20, Bl. 16 f., hier 16.

42 Die Rechtsstelle hatte vorgeschlagen, in den Entwurf den Begriff „Veröffentlichungen“ mit aufzunehmen und zu definieren, was jedoch nicht geschah. Vgl. Rechtsstelle an AGM vom 8.4.1986; BStU, ZA, RS 115, Bl. 62, sowie Anlage Nr. 12 zum Protokoll Nr. 5 der Politbürositzung am 3.2.1987, betr.: „Grundsätze über die Zensur von Veröffentlichungen in der Deutschen Demokratischen Republik während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand“; SAPMO-BA J IV 2/2/2204, Bl. 93–97.

rungen der DDR in bestimmtem Maße Rechnung trägt“.<sup>43</sup> In einer „Konzeption für das weitere Vorgehen“ schlug das MfS „in Abstimmung zwischen der Hauptabteilung IX, Hauptabteilung I, der Rechtsstelle und der ZAIG sowie mit der Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt der DDR“ vor, auf das Ersuchen positiv zu reagieren, aber zuvor die Benennung der Täter und der zugrunde liegenden Rechtsnormen des Verfahrens zu verlangen. Nach einer interministeriellen Beratung im März formulierte der Leiter der HA IX einen von Mielke bestätigten „Vorschlag“, in dem diese Strategie bekräftigt wurde, wobei auch im Fall der Erfüllung der DDR-Forderung nur „mit der Übersendung eines Minimums von Beweismitteln“ reagiert und die Möglichkeit von Zeugenvernehmungen nicht zugelassen werden sollte.<sup>44</sup> Als der Westberliner Generalstaatsanwalt den DDR-Forderungen nicht entsprach, teilte die HA IX dem Leiter der Rechtsstelle lakonisch mit, daß nunmehr vorgesehen sei, dem Generalstaatsanwalt der DDR zu empfehlen, nicht mehr zu reagieren und „anzuregen, daß das MfAA der DDR die destruktive Haltung der Westberliner Seite im Rahmen des offensiven Vorgehens in geeigneter Weise nutzt“.<sup>45</sup> Die Rechtsstelle hatte keine Bemerkungen mehr vorzubringen.

#### 4. Ausgewählte Rechtsstandpunkte

Die Gutachten und Rechtsstandpunkte der Rechtsstelle lassen keine spezifische „Linie“ erkennen, schon gar nicht im Sinne einer eventuellen Infragestellung der Rolle des MfS als Herrschaftsinstrument der Partei durch stärkere Betonung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“. Die Rechtsstelle betätigte sich vielmehr als ein Fachorgan, das die Interessen des MfS im jeweiligen Zusammenhang in einer juristisch unangreifbaren Form zu vertreten suchte. Die Einwände oder Anregungen der Rechtsstelle dienten in der Regel der Präzisierung bestimmter Sachverhalte und Begrifflichkeiten oder der Vermeidung von Widersprüchen zu anderen geltenden Rechtsbestimmungen und -praktiken.

Im August 1965 gab die Rechtsstelle beispielsweise eine Stellungnahme zum Entwurf eines vorläufigen Statuts der Juristischen Hochschule Potsdam ab. Dabei wurde unter Berücksichtigung der Bestimmungen über das Hochschulwesen der DDR und der Statuten vergleichbarer Hochschulen der Deutschen Volkspolizei (DVP) und der Nationalen Volksarmee (NVA) unter anderem vorgeschlagen, die Hochschule nicht dem Ministerium, son-

43 Außenminister Fischer an Verteidigungsminister Hoffmann und Staatssicherheitsminister Mielke, o. D.: BStU, ZA, RS 433, Bl. 10.

44 Leiter der HA IX: Vorschlag zur Reaktion auf ein Ersuchen der Westberliner Justiz um Rechtshilfe im Zusammenhang mit Grenzprovokationen vom 9.4.1984; ebenda, Bl. 4–6.

45 Stellvertreter des Leiters der HA IX an Leiter der Rechtsstelle vom 30.5.1984; ebenda, Bl. 2.

dem, entsprechend den militärischen Unterstellungsgrundsätzen, direkt dem Minister für Staatssicherheit zu unterstellen. Darüber hinaus wurden – mit Erfolg – Bedenken gegen die Einrichtung eines eigenen Kollegiums an der Hochschule vorgebracht. Die übrigen Hinweise bestanden aus kleineren Korrekturen und alternativen Formulierungsvorschlägen.<sup>46</sup>

Ein anderes Beispiel sind die „Bemerkungen“ der Rechtsstelle zum „Musterabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handelsschiffahrt mit nichtsozialistischen Ländern“ vom Juni 1983. Sie weist dort vor allem darauf hin, daß nicht ersichtlich sei, aus welchen Gründen von Bestimmungen der UN-Seerechtskonvention abgewichen werden solle. So werde statt des Begriffes „Straftat“ der sehr viel breitere Begriff „Rechtsverletzung“ verwandt; auf der anderen Seite werde bei der Verfolgung von Straftaten die vorherige „Zustimmung“ einer zuständigen Amtsperson des Staates, unter dessen Flagge das Schiff fahre, vorausgesetzt, während nach internationalem Recht nur eine „Benachrichtigung“ erforderlich sei. Auch bei den Eingriffsmöglichkeiten weiche das Abkommen zum Teil erheblich von der UN-Seerechtskonvention ab. In einer zweiten Stellungnahme vom April 1984 wird vorgeschlagen, den Begriff „Rechtsorgane“ durch „zuständige Organe“ zu ersetzen, und darauf hingewiesen, daß in dem Entwurf fälschlicherweise die „Häfen“ von den „inneren Seegewässern“ unterschieden würden. Ähnlicher Natur sind auch die übrigen wenigen „Bemerkungen“ der Rechtsstelle.<sup>47</sup>

Als drittes Beispiel mag die Stellungnahme der Rechtsstelle gelten zum Entwurf eines „Abkommens zur Rechtsprechung über Armeeeingehörige und Zivilpersonen, die zum Bestand der Vereinigten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages gehören, sowie über andere Personen im Kriege“. Aus rechtspolitischen und rechtlichen Gesichtspunkten wurde unter anderem zu bedenken gegeben, darin die Zuständigkeit der Staaten für die Verfolgung von Straftaten eindeutiger zu bestimmen und festzulegen, welches nationale Recht bei ihrer Verfolgung jeweils angewandt werden sollte. Ferner sollte geprüft werden, welche völkerrechtlichen Vereinbarungen Berücksichtigung finden müßten und inwieweit deren Außerkraftsetzung gegebenenfalls gerechtfertigt sei. Außerdem müßten Begriffe und die in Frage kommenden Straftaten eindeutiger definiert werden. Schließlich müßte angestrebt werden, daß das Abkommen erst nach seiner Ratifizierung durch alle Teilnehmerstaaten in Kraft trete.<sup>48</sup>

Im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit beteiligte sich die Rechtsstelle auch an der Bekämpfung von Kritik und Opposition in der DDR. Als die evangelischen Kirchen im November 1980 im Rahmen der ersten „Friedensde-

46 Stellungnahme der Rechtsstelle zum Entwurf eines vorläufigen Statuts der Juristischen Hochschule Potsdam; BStU, ZA, BdL/Dok. 3164.

47 Rechtsstelle an Leiter der Abt. X vom 10.6.1983 und vom 19.4.1984; BStU, ZA, RS 933, Bl. 4-6 und 1 f.

48 Rechtsstelle an Leiter der AGM vom 1.10.1986; BStU, ZA, RS 115, Bl. 28 f.

kade“ eine „Friedensminute“ abhalten und zeitgleich zum routinemäßigen Sirenenalarm DDR-weit die Kirchenglocken läuten lassen wollten, fürchtete die SED, dies könne zum Signal von Arbeitsniederlegungen wie in Polen werden.<sup>49</sup> Einen Monat vor dem geplanten Termin sandte die Rechtsstelle dem Leiter der Hauptabteilung XX eine Stellungnahme zu, in der es hieß, ein Beschluß der Kirchenleitung zur Einlegung einer „Gedenkminute“ würde „eine Aufforderung zum Verstoß gegen gesetzliche Festlegungen zur Gestaltung des Arbeitsablaufes bedeuten“. Politisch begründete Unterbrechungen der Arbeitszeit bedürften in jedem Fall „einer zentralen staatlichen Entscheidung (Ministerrat)“.<sup>50</sup> Den Kirchen wurde dieser Rechtsstandpunkt wenig später vom Staatssekretariat für Kirchenfragen offiziell deutlich gemacht, und das Presseamt verhinderte die Auslieferung von mehreren Kirchenzeitungen, in denen die „Friedensminute“ angekündigt worden war.

Zur selben Zeit wurde im MfS auch überlegt, wie die zunehmende Zahl SED-kritischer Veranstaltungen in den Kirchen und namentlich die „Blues-Messen“ in der Berliner Samariterkirche mit juristischen Mitteln bekämpft werden könnten. Nach Inkraftsetzung einer neuen Veranstaltungsverordnung im Juni 1980 erstellte die Juristin Elfriede Leymann im Oktober 1981 ein Gutachten, in dem sie „die juristischen Möglichkeiten der Verordnung“ ausführlich darlegte.<sup>51</sup> Unter anderem wies sie darin auf die Anmeldepflicht nicht ausschließlich religiöser Veranstaltungen hin sowie auf die Verpflichtung, zu Veranstaltungen, an denen Ausländer mitwirken, zuvor die Zustimmung der „staatlichen Organe“ einzuholen; ferner listete sie die rechtlichen Möglichkeiten auf, Veranstaltungen zu untersagen oder aufzulösen. Vom Leiter der Stasi-Bezirksverwaltung Berlin erhielt die Rechtsstelle das Gutachten zugesandt mit der Bitte um kurzfristige Meinungsäußerung. Die Rechtsstelle teilte ihm daraufhin mit, daß es „keine grundsätzlichen rechtlichen Einwände“ gebe, sondern lediglich „in bezug auf Einzelfragen“ kleinere Korrekturen und Spezifizierungen.<sup>52</sup>

1982 wurde die Rechtsstelle in einem ähnlichen Zusammenhang konsultiert, diesmal vom Leiter der Hauptabteilung XX, Generalmajor Kienberg, wegen der von der SED bekämpften Aufnäher „Schwerter zu Pflugscharen“. Der Leiter der Druckgenehmigungsstelle beim Rat des Bezirkes Dresden hatte gegen deren Herstellung keine Einwände erhoben, da seiner Ansicht nach die Herstellung von Aufdrucken auf Textilwaren nicht druckgenehmigungspflichtig sei. Der Leiter der Abteilung XX in Dresden bat daraufhin den Leiter der Hauptabteilung XX in einem Fernschreiben „um Einleitung

49 Ausführlicher zur Auseinandersetzung um das Glockengeläut: Klaus Ehring und Martin Dallwitz: Schwerter zu Pflugscharen. Friedensbewegung in der DDR, Reinbek 1982, S. 257 ff.

50 Rechtsstelle: Zur Absicht kirchlicher Kreise der DDR, am 19.11.1980 eine sogenannte „Friedensminute“ einzulegen, 22.10.1980: BStU, ZA, RS 1025, Bl. 49 f.

51 Prof. Dr. Elfriede Leymann: Gutachten zur Anwendung der Veranstaltungsordnung vom 9.10.1981; ebenda, Bl. 37–45.

52 Rechtsstelle an Leiter der BV Berlin vom 22.10.1981; ebenda, Bl. 34 f.



entsprechender Maßnahmen im Ministerium für Kultur zur Durchsetzung unseres Standpunktes“.<sup>53</sup> Die Rechtsstelle wurde deshalb von Kienberg um Mitteilung gebeten, „wie das Ministerium für Kultur unseren Rechtsstandpunkt durchsetzen soll“.<sup>54</sup> Mit welchen Argumenten das letztlich geschah, ist nicht überliefert.

Die Rechtsstelle stellte ihren juristischen Sachverstand auch zur Verfügung, als es darum ging, die wachsende Zahl inoffizieller Lesungen, Ausstellungen und Diskussionsrunden in Privatwohnungen zu bekämpfen. In einer undatierten Expertise erschien es ihr „problematisch“, auf der Grundlage der Veranstaltungsverordnung (VAVO) gegen derartige Zusammenkünfte vorzugehen, da die Abgrenzung zu nichtgenehmigungspflichtigen Familienfeiern schwierig sei. Die geltenden DDR-Bestimmungen sähen auch „keine straf- bzw. ordnungsstrafrechtlichen Maßnahmen vor, mit denen gegen Personen vorgegangen werden könnte, die nichtlizenzierte Literatur nutzen“. „Unter Berücksichtigung des Inhalts und der Zielstellung der Zusammenkünfte“ werde aber „stets zu prüfen sein, inwieweit strafrechtlich relevantes Handeln vorliegt“. Mit „geeigneten Mitteln“ könnte auch bei „Verstößen gegen die zollrechtlichen Bestimmungen“ reagiert werden – wenn etwa im Westen erschienene Bücher eine Rolle spielten. Bei „ruhestörendem Lärm“ könne auch die Polizei einschreiten und die Wohnung betreten sowie die Personalien feststellen. Auf den Gebieten Brandschutz, Bauaufsicht, Hygiene, Meldewesen sowie des Urheberrechts ergäben sich demgegenüber „keine rechtlichen Möglichkeiten für ein Vorgehen gegen diese Zusammenkünfte“.<sup>55</sup>

## 5. Fazit

Die Geschichte der Rechtsstelle spiegelt in gewisser Weise die wechselhafte Bedeutung, die das Ministerium für Staatssicherheit dem Recht beimaß: Bis Mitte der fünfziger Jahre verfügte das MfS über kein eigenes Justitiariat, und auch danach kam es lange Zeit mit einer dreiköpfigen juristischen Beratungsstelle aus. Erst Mitte der sechziger Jahre nahmen, ausgelöst durch einen allgemeinen Prozeß rechtlicher Formalisierung und die sich abzeichnende Politik der friedlichen Koexistenz, die Bestrebungen zu, die Rechtsstelle zu einer Einrichtung von spezialisierten Fachjuristen auszubauen, die das MfS auf diversen juristischen Feldern beraten und vertreten sollte. Zur Umsetzung dieser Pläne kam es jedoch erst in den siebziger Jahren, als die Sachzwänge, die juristische Kompetenz des MfS zu erhöhen, unübersehbar

53 Fernschreiben des Leiters der Abt. XX der BV Dresden an Leiter der HA XX, o. D. (Mai 1982); ebenda, Bl. 31.

54 Leiter der HA XX an Leiter der Rechtsstelle vom 12.5.1982; ebenda, Bl. 30.

55 Zu einigen rechtlichen Möglichkeiten des Reagierens auf Zusammenkünfte mit feindlich negativem Inhalt in Wohnungen von Bürgern, o. D.; ebenda, Bl. 22–26.

wurden. Seitdem war das MfS in die DDR-Gesetzgebung und -auslegung praktisch durchgängig involviert und brachte offiziell – über die Rechtsstelle – und inoffiziell – über IM und Offiziere im besonderen Einsatz – seine Interessen zum Ausdruck;<sup>56</sup> auch bei der Ausgestaltung der deutsch-deutschen Beziehungen spielte es eine wichtige Rolle. Der Ausbau des „sozialistischen Rechtsstaates“ und die Integration der DDR in die internationale Staatengemeinschaft legten dem MfS in wachsendem Maß die Bürde auf, die geltenden rechtlichen Bestimmungen genau zu kennen, in der eigenen Arbeit zu berücksichtigen bzw. nach rechtlich „sauberen“ Möglichkeiten zur Verwirklichung seiner Ziele Ausschau zu halten – um so wichtiger wurde es für den Staatssicherheitsdienst, bereits auf die Abfassung der Gesetze und Verordnungen Einfluß zu nehmen. Insofern war die Rechtsstelle des MfS durchaus ein wichtiges Instrument zur Sicherung und Festigung der SED-Diktatur.

56 Vgl. Christoph Winkler: Das Zusammenwirken des Ministeriums für Staatssicherheit mit anderen zentralen staatlichen Organen bei der Schaffung von allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften (Diplomarbeit), JHS Potsdam 1975; BStU, ZA, JHS MF VVS 001-241/75.